

# STATUTEN

## DES ELTERNVEREINS der VS Breitenbrunn

(v03, 2023 08 22)

(Kurz: Elternverein VS Breitenbrunn) ZVR: \_\_\_\_\_

- §1 Name und Sitz des Elternvereines
- §2 Zweck des Elternvereines
- §3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins
- § 5 Mittel zur Erreichung des Zwecks des Elternvereines
- § 6 Vereinsjahr
- § 7 Organe des Elternvereins
- §8 Ordentliche Hauptversammlung
- § 9 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereins
- § 12 Schiedsgericht
- § 13 Auflösung des Elternvereins
- § 14 Vereinsvermögen

### § 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen Elternverein der VS Breitenbrunn und hat seinen Sitz in PLZ 7091 Breitenbrunn, Gottfried Kumpfgasse 52.

### § 2 Zweck des Elternvereines

1. Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a. in Abstimmung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter und den LehrerInnen der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern.
- b. das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu erläutern
- c. nach Möglichkeit bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule zu unterstützen
- d. über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeit, erweiterte Kultur und Bildungsangebot usw) zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:

- a. Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Anregungen über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- b. Zusammentreffen der Vereinsmitglieder mit der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatz 1.
- c. Abhaltung von Informations und Bildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen
- d. Abhaltung von musikalischen, künstlerischen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche den unter Absatz 1 angegebenen Vereinszweck fördern, Setzung von Impulsen für Eigeninitiativen der Lehrer und Schüler zur Inangriffnahme erweiterter, über den normalen Schulbetrieb hinausgehender Projekte im Sinne der lit. c) und d),
- e. Verbesserung der für Unterrichts und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den Lehrern und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde

3. Die Tätigkeit des Elternvereines ist nicht auf Gewinn gerichtet und umfasst auch nicht:

- a. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.), wohl aber die Beobachtung der Qualität des Unterrichtes,
- b. die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
- c. die Übernahme von regelmäßigen Fürsorgepflichten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so haben sie nur ein Stimmrecht und ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu bezahlen
2. Die Mitgliedschaft zum Elternverein wird durch Erklärung oder durch Bezahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet.
4. Ein Vereinsmitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem Elternverein ausgeschlossen werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines**

1. Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.
2. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Beratend kann jedes Mitglied und auch außenstehende Personen nach Einladung des Obmannes/der Obfrau an einer Sitzung teilnehmen. Im

Rahmen einer Vorstandssitzung ist der Vorstand beschlussfähig (siehe § 10 Vorstand) , bei den Hauptversammlungen sind alle Mitglieder des Elternvereines beschlussfähig (siehe § 8 ordentliche Hauptversammmlung)

3.Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

4.Lehrer, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

## **§5 Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereines**

1.Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Sponsoring, Sammlungen, usw. aufgebracht. Die Verwaltung der Mittel hat sparsam zu erfolgen.

2.Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.

3.Die Vereinsmitglieder (§3 Abs. 1) haben den Mitgliedsbeitrag nur ein Mal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder einer Familie die Schule besuchen.

## **§6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem der ordentlichen Hauptversammlung folgenden Kalendertag und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§7 Organe des Elternvereines**

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

a.von der Hauptversammlung

b.vom Elternvereinsvorstand

c.von dem Obmann (der Obfrau), im Verhinderungsfall von dem (der) Obmann- Obfraustellvertreter(in)

## **§8 Ordentliche Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich mit Schulbeginn im Herbst statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich oder durch öffentlichen Anschlag in der Schule unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens acht Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden.

3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§3 Abs.4), die Auflösung des Vereines (Abs. 6 lit. j) und die Änderung der Statuten (Abs. 6 lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a. die Entgegennahme des **Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr**,
  - b. die **Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer** über die **Geldgebarung** und **Beschlussfassung** über deren Anträge,
  - c. die **Wahl der Mitglieder des Vorstandes** für die Dauer **eines Jahres**,
  - d. die Wahl des (der) Obmannes (Obfrau), des (der) Schriftführers(in) und des (der) Kassiers(in) und deren jeweiligen Stellvertreter(innen) für die Dauer eines Jahres,
  - e. die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer eines Jahres,
  - f. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
  - g. die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Vereinsmitglieder gemäß Abs.7,
  - h. die Beschlussfassung über die **Höhe des Mitgliedsbeitrages** für das jeweilige Schuljahr,
  - i. die Beschlussfassung über eine **Änderung der Statuten**,
  - j. die Beschlussfassung über die **Auflösung des Elternvereines**,  
Eine **Wiederwahl** der **Vereinsfunktionäre** ist **zulässig**.
7. **Anträge von Vereinsmitgliedern**, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens **drei Tage** vorher schriftlich beim (bei der) Obmann / Obfrau einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim (bei der) Obmann / Obfrau eingelangt sind, sind nicht zu behandeln, außer die Hauptversammlung beschließt einstimmig die Behandlung dieser Anträge.

## §9 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Vorstandes oder von zehn Prozent der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe mindestens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist klar zu bezeichnen.
2. Im übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im §8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## §10 Vorstand

1. Die **Geschäfte des Elternvereines** werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, **vom Vorstand besorgt**.

2. Der **Vorstand** besteht aus dem (der) Obmann / Obfrau, dem (der) Schriftführer(in), dem (der) Kassier(in) und deren Stellvertreter sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern (Beiräte).

Der Vorstand kann jederzeit Vereinsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses und zur Mitarbeit im Ausschuss einladen.

3. Die **Wahl der Vorstandsmitglieder** erfolgt aufgrund des **Vorschlages eines Wahlkomitees**. Dieses besteht aus mindestens **zwei Mitgliedern** und wird von der **Hauptversammlung auf Grund eines Vorschlages des (der) Vorsitzenden und des (der) Vorsitzendenstellvertreters(in) bestellt**. Ein vom Vorstand eingebrachter Wahlvorschlag wird dem Wahlkomitee übergeben.

4. Die **außerordentliche Hauptversammlung** kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Vorstandes dessen Arbeit behindern.

5. Der **Schulleiter/ Schulleiterin** kann über Einladung des (der) Obmann / Obfrau oder des (der) Obmann / Obfraustellvertreters(in) an den Sitzungen des Vorstandes **in beratender Funktion teilnehmen**. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung beigezogen werden.

7. Der (die) Obmann / Obfrau (Obmann / Obfraustellvertreter(in)) beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

8. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.

9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

10. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig.

## **§11 Vertretung und Verwaltung des Elternvereines**

1. Der (die) Obmann / Obfrau vertritt den Elternverein nach Außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.

2. Er (sie) ist Obmann / Obfrau bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines und des Vorstandes.

3. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Vorstandes (§10 Abs. 10) ist der (die) Obmann / Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

4. Im Falle seiner (ihrer) Verhinderung wird der (die) Obmann / Obfrau durch den (die) Obmann / Obfraustellvertreter(in) vertreten.

5. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des (der) Obmannes / Obfrau und des (der) Schriftführers(in); in Geldangelegenheiten der Unterschrift des (der) Obmannes / Obfrau und des (der) Kassiers(in).

6. Schriftführer(in) und Kassier(in) werden im Falle ihrer Verhinderung, durch ihre Stellvertreter, falls solche nicht bestellt sind, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.

7. Dem (der) Schriftführer(in) obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.

8. Dem (der) Kassier(in) obliegt die Übernahme der Gelder des Elternvereines, deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist, sowie die Ausfertigung der damit zusammenhängenden Schriftstücke.

9. Die Rechnungsprüfer können zu allen Beratungen des Vorstandes eingeladen werden; sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines auf Grund der gefassten Beschlüsse und alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

## **§12 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.

2. Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen eine(n) Vorsitzende (n) / Obfrau aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.

## **§13 Auflösung des Elternvereines**

Die Auflösung des Elternvereines ist von der Hauptversammlung zu beschließen.

## **§14 Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereines wird im Falle seiner Auflösung oder des Wegfalles des Vereinszweckes ausschließlich Zwecken der Schule zugeführt